

Letmathe, den 14.8.74

V o r l a g e

für den Rat

Betr.: Vereinfachte 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13

"Vor dem Hopey" Blatt 2

- a) Beschluß über die vereinfachte Änderung
- b) Satzungsbeschluß

1. Darstellung der Sach- und Rechtslage:

Herr Friedrich Pfeiffer, Letmathe, Wiesenstraße 67, hat beantragt, den Bebauungsplan Nr. 13 "Vor dem Hopey" Blatt 2 dahingehend zu ändern, daß auf dem Eckgrundstück Berliner Allee / Breddestraße (Flurstücke 263, 456, 457, 458, Flur 25, Gemarkung Oestrich) ein eingeschossiges Einfamilienhaus (Fertigbauweise) zugelassen wird. Das beabsichtigte Bauvorhaben soll außerhalb der jetzt ausgewiesenen bebaubaren Flächen verwirklicht werden. Um eine Baugenehmigung erteilen zu können, ist eine Erweiterung der bebaubaren Flächen (Baugrenzen) erforderlich. Die Erweiterung erscheint wegen der Größe und Lage des Grundstückes unbedenklich. Es werden jedoch Bedenken gegen die beantragte Eingeschossigkeit geltend gemacht, da der Bebauungsplan für das Gebiet eine zwingende Zweigeschossigkeit ausweist.

Der Ausschuß für Stadtplanung, Verkehr und Wirtschaftsförderung hat daher dem Rat am 2.5.74 empfohlen, im Wege der vereinfachten Änderung den Bebauungsplan Nr. 13 "Vor dem Hopey" Blatt 2 dahingehend zu ändern, daß durch Erweiterung der Baugrenzen auf den Flurstücken 263, 456, 457, 458, Flur 25 der Gemarkung Oestrich ein zusätzliches zweigeschossiges Wohnhaus errichtet werden kann.

Zustimmung zur vereinfachten Änderung liegen sowohl von den Nachbarn, als auch von den zu beteiligenden Planungsträgern vor.

2. Beschlußvorschlag:

Rat beschließt:

- zu a) Im Wege der vereinfachten 4. Änderung wird der Bebauungsplan Nr. 13 "Vor dem Hopey" Blatt 2 wie folgt geändert:

Die Baugrenzen auf den Grundstücken Gemarkung Oestrich Flur 25 Flurstücke 263, 456, 457, 458 werden erweitert, um ein zusätzliches zweigeschossiges Wohnhaus errichten zu können.

- zu b) Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV NW S.656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1972 (GV NW 1972 S.218), und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341)

beschließt der Rat der Stadt Letmathe die vereinfachte 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Vor dem Hopey" Blatt 2

hinsichtlich der Erweiterung der Baugrenzen auf den Grundstücken Gemarkung Oestrich Flur 25 Flurstücke 263, 456, 457, 458 für die Errichtung eines zusätzlichen zweigeschossigen Wohnhauses

als Satzung.

§ 1

Die Änderung ist als solche im Plan durch Hinweis in karminroter Tusche kenntlich gemacht. Der Bebauungsplan trägt ferner einen datierten Vermerk über die Änderung.

§ 2

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des geänderten Bebauungsplanes sind die Änderungen rechtsverbindlich.

I.V.

Kruse
Erster Beigeordneter

[Handwritten signature]
[Handwritten mark]

A u s z u g

aus der Niederschrift über die
öffentliche Sitzung des Rates

am 16.10.1974

5. 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Vor dem Hopey, Blatt 2"

a) Beschluß über die vereinfachte Änderung

b) Satzungsbeschluß

Zu a)

Rat beschließt einstimmig:

Im Wege der vereinfachten 4. Änderung wird der Bebauungsplan Nr. 13 "Vor dem Hopey, Blatt 2" wie folgt geändert:

Die Baugrenzen auf den Grundstücken Gemarkung Oestrich, Flur 25, Flurstücke 263, 456, 457, 458 werden erweitert, um ein zusätzliches zweigeschossiges Wohnhaus errichten zu können.

Zu b)

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV NW S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1972 (GV NW 1972 S. 218), und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) beschließt der Rat der Stadt Letmathe einstimmig die vereinfachte 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Vor dem Hopey, Blatt 2" hinsichtlich der Erweiterung der Baugrenzen auf den Grundstücken Gemarkung Oestrich, Flur 25, Flurstücke 263, 456, 457, 458 für die Errichtung eines zusätzlichen zweigeschossigen Wohnhauses als Satzung.

§ 1

Die Änderung ist als solche im Plan durch Hinweis in karminroter Tusche kenntlich gemacht. Der Bebauungsplan trägt ferner einen datierten Vermerk über die Änderung.

§ 2

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des geänderten Bebauungsplanes sind die Änderungen rechtsverbindlich.

Die Stadtvertreter Nolte, Freitag und Beller haben bei Beratung und Beschlußfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mitgewirkt.

An 1261

mit der Bitte um Kenntnis und weitere Veranlassung übersandt.

Im Auftrage:

